

Neue Satzung in schwarz
Alte Satzung in rot

TV 1891 Diefflen e.V.
Fitness u. Gesundheit, Turnen, Volleyball



Satzung

1. Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Turnverein 1891 Diefflen“, eingetragener Verein.
Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Saarlouis eingetragen.
Der Verein hat seinen Sitz in Dillingen/Saar- Stadtteil Diefflen.

2. Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung des Turnens.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch das Betreiben des Turnens als vielgestaltige Leibesübung auf der Grundlage des Amateurgedankens und des gesunden Leistungsstrebens, als Mittel der Erziehung, der Gesunderhaltung und der Freizeitgestaltung (Brauchtums- und Geselligkeitspflege).

Parteilpolitische, konfessionelle und rassische Bestrebungen sind ausgeschlossen.

2. Zweck

Der Turnverein 1891 Diefflen betreibt das Turnen als vielgestaltige Leibesübung auf der Grundlage des Amateurgedankens und des gesunden Leistungsstrebens, als Mittel der Erziehung, der Gesunderhaltung und der Freizeitgestaltung (Brauchtums- und Geselligkeitspflege). Parteilpolitische, konfessionelle und rassische Bestrebungen sind ausgeschlossen.

3. Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder*innen erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

10. Gemeinnützigkeit

Der Zweck des Vereines ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung. Etwaige Gewinne werden nur für satzungsmäßige Ziele verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Anteile aus dem Vereinsvermögen. Es wird niemand durch zweckfremde Verwaltungsausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt.

4. Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Antrag und die Zustimmung des geschäftsführenden Vorstands erworben und endet außer durch Tod, durch Austritt, Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluss.

- a) Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages ist Beschwerde bei der Mitgliederversammlung möglich, die endgültig entscheidet.
- b) Ein Austritt ist schriftlich mit einer Frist von 4 Wochen zum Quartalsende, nur gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand zu erklären.
- c) Ein Mitglied kann auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist.
- d) Ausschluss Mitgliedschaft

Zum Ausschluss führt:

- a) Verstoß gegen die Satzung und die Interessen des Vereins, sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane
- b) Ein tätlicher Angriff auf ein anderes Mitglied
- c) Unterschlagung von Vereinsgelder

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

3. Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme in den Verein. Sie endet außer durch Tod durch Austritt oder Ausschluss.

5. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

6. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung als oberstes Vereinsorgan regelt alle Vereinsangelegenheiten; soweit eine Angelegenheit nicht durch das Gesetz oder diese Satzung dem Vorstand zugewiesen ist; das Nähere ist in der Geschäftsordnung für den Turnverein festgelegt.

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt und oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich beantragt. Die Versammlung kann nur in einer Präsenzveranstaltung stattfinden.

Die Einladung erfolgt in Textform, unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen und Angabe der Tagesordnung.

Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung können von jedem stimmberechtigten Mitglied eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich vorliegen.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder*innen beschlussfähig.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Blockwahlen sind erlaubt.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.

Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das Ort, Zeit der Sitzung, Name der Teilnehmer*innen, gefasste Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse enthalten soll.

Das Protokoll muss vom Versammlungsleiter*in und Protokollführer*in unterzeichnet werden.

Die Mitgliederversammlung kann ein Vorstandsmitglied jederzeit mit einfacher Mehrheit abberufen, auch vor Ablauf der regulären Amtszeit.

6. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung als oberstes Vereinsorgan regelt alle Vereinsangelegenheiten; das Nähere ist in der Geschäftsordnung für den Turnverein festgelegt.

Die Mitgliederversammlung ist bei Bedarf einzuberufen oder wenn mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt.

7. Vorstand

Den geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden der/die 1. und 2. Vorsitzende und 1.Schatzmeister*in. Sie sind einzeln handlungsbefugt. Alle Vorstandsmitglieder*innen sind gleichberechtigt.

Der erweiterte Vorstand besteht aus den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands, dem 1. Geschäftsführer*in, dem/ er 2. Geschäftsführer*in, und dem/der 2. Schatzmeisterin, dem / der Protokollführer*in, den Überleiter*innen, den Abteilungsleiter*innen und den Beisitzer*innen.

Durch Wegfall einer Person des Vorstands ist der Vorstand mit zwei Personen handlungsfähig. Der verbleibende Vorstand darf bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied in den Vorstand kooptieren. Maximal dürfen zwei Vorstandsmitglieder* innen kooptiert werden.

Die Mitglieder des erweiterten Vorstands bleiben so lange im Amt, bis ein neues Vorstandsmitglied gewählt bzw. bestimmt wurde.

Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein, gerichtlich und außergerichtlich, er ist für alle Rechtsgeschäfte des Vereins verantwortlich und darf den Verein auch vor Gericht vertreten.

Ihm obliegen die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Mitgliederversammlung.

Der erweiterte Vorstand kann eine Geschäftsordnung erlassen und Änderungen vornehmen.

Die Vorstandsmitglieder*innen sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

Bei Bedarf können Vereinsämter, insbesondere auch Vorstandsämter, im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten des Vereins gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung bis zu der in § 3 NR 26a EstG bestimmten Höhe ausgeübt werden.

Über die jeweilige konkrete Höhe entscheidet der erweiterte Vorstand mit einfacher Mehrheit.

7. Vorstand

Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden der erste und der zweite Vorsitzende. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt.

8. Abteilungen

Die einzelnen Abteilungen benennen je einen Abteilungsleiter, der die Abteilung in den Vorstandssitzungen vertritt. Wird kein Abteilungsleiter*in benannt, ist der Übungsleiter für die Abgabe des Jahrestätigkeitsbericht zuständig.

9. Rechte und Pflichten der Mitglieder*innen

Jedes Mitglied hat ab 16 Jahren ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

Jedes Mitglied ist zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge, Sonderbeiträge und Kursgebühr verpflichtet.

Jedes Mitglied ist verpflichtet dem Vorstand jegliche Änderung der Adress-, Namens und Bankverbindung in Textform mitzuteilen.

4. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und sich seiner Einrichtungen bestimmungsgemäß zu bedienen. Über 16 Jahre alte Mitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, sowie aktives und passives Wahlrecht. Die Mitglieder sind zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge und der Umlagen verpflichtet. Von den

Mitgliedern wird erwartet, dass sie am Leben des Vereins Anteil nehmen, seine Arbeit fördern und Schäden verhindern.

10. Mitgliedsbeiträge, Sonderbeiträge, Kursgebühr

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
Sonderbeiträge und Kursgebühr werden durch den Vorstand festgelegt.
Bei Ausschluss oder Tod erfolgt keine Beitragsrückerstattung.

8. Beiträge und Umlagen

Die Höhe der Beiträge und der Umlagen wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

11. Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur in der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

Der erweiterte Vorstand kann Satzungsänderungen beschließen, die durch das Vereinsregister oder die Finanzbehörde verlangt werden.

13. Satzungsänderung

Die Änderung dieser Satzung kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

12. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

13. Auflösung des Vereins

Die Auflösung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die 1. Vorsitzende.

Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Stadtverband für Sport/ Dillingen Saar e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

12. Auflösung des Vereines

Die Auflösung des Vereines kann nur von einer besonders zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Anwesenden beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung des Vereines wird das nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbliebene Vermögen der Stadt Dillingen übergeben, die es bis zu fünf Jahren treuhänderisch für einen im Stadtteil Diefflen zu gründenden Turnverein verwaltet.

Nach Ablauf dieser Frist ist die Stadt Dillingen berechtigt, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, turnerische Zwecke zu verwenden. Entsprechendes gilt, wenn der bisherige Zweck des Vereines entfällt.

14. Übergangsbestimmung

Die bisherige Vereinssatzung tritt mit dem Inkrafttreten dieser Satzung außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wurde am Datum] von der Mitgliederversammlung angenommen.

In der neuen Satzung sind folgende Punkt ganz rausgenommen:

- **9 Turnerjugend**
Die Turnerjugend ist die Gemeinschaft der Jugendlichen des Turnvereines. Sie regelt ihre Angelegenheiten selbst.
- **11 Strafen**
Wer gegen diese Satzung verstößt, das Ansehen oder das Vermögen des Vereins schädigt oder zu schädigen versucht, Anordnungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes zuwiderhandelt, kann – nachdem er Gelegenheit zur Rechtfertigung hatte – bestraft werden mit:
Verwarnung oder Turnverbot auf bestimmte Zeit oder Ausschluß aus dem Verein.
Die Strafen werden vom Vorstand ausgesprochen. Eine Strafe ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Bescheid steht ihm das Recht der schriftlichen Beschwerde zu. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung; sie ist binnen einer Ausschlussfrist von einer Woche nach Mitteilung bei dem ersten Vorsitzenden einzulegen, andernfalls wird die Strafe unanfechtbar wirksam. Die Mitgliederversammlung hat die Beschwerde innerhalb von 2 Monaten nach ihrem Eingang zu behandeln. Ihre Entscheidung ist endgültig.